

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. März 1957

74/A.B.

zu 19/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend die Einrichtung von Kurkommissionen in Niederösterreich, ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h eingelangt:

"In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Juli 1956 gemäß § 65 der Geschäftsordnung desselben von den Abgeordneten Dr. Gredler, Kandutsch und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend die Einrichtung von Kurkommissionen in Niederösterreich, teile ich nach neuerlichem Ersuchen an die Niederösterreichische Landesregierung, für die Herstellung verfassungsgemäßer Zustände in der Niederösterreichischen Kurverwaltung Sorge zu tragen, und nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen folgendes mit:

Die Niederösterreichische Landesregierung wurde bereits mit Schreiben meines Bundesministeriums vom 5. April 1955, Zl. V-24.763-20/JL/55, eingeladen, das zu dem Bundesgrundsatzgesetz, BGBl.Nr. 429/1937, noch zu erlassende Landesausführungsgesetz ehestens der Beschlußfassung durch den Landtag zuzuführen und entsprechend dessen Bestimmungen die Kurkommissionen in Niederösterreich zu bestellen. Auf Grund dieses Schreibens wurde beim Amte der Niederösterreichische Landesregierung auch ein Referentenentwurf eines entsprechenden Ausführungsgesetzes zu dem oberwähnten Grundsatzgesetz ausgearbeitet, der aber bisher infolge verschiedener vom Standpunkte der Fremdenverkehrsförderung aufgetauchter Schwierigkeiten noch nicht als Regierungsvorlage in den Niederösterreichischen Landtag eingebracht werden konnte. Auch durch meine neuerliche Erinnerung vom 18. August 1956 auf Grund der ergangenen neuerlichen Anfrage und durch wiederholte Urgenzen meines Bundesministeriums konnte die Angelegenheit nicht vorgebracht werden.

Der Niederösterreichische Landtag hat die mit § 12 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 88/1930, fixierte Frist natürlich schon lange überschritten. Die Zuständigkeit zur Erlassung der bezüglichen Ausführungsbestimmungen für Niederösterreich



3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. März 1957

ist daher alternativ auf den Bund übergegangen, der, solange das Land Niederösterreich ein entsprechendes Ausführungsgesetz nicht erläßt, ein solches für das Bundesland Niederösterreich geltendes Bundesgesetz erlassen könnte. Theoretisch wäre es daher ohne weiteres möglich, den Entwurf eines Ersatzausführungsgesetzes, gültig für das Bundesland Niederösterreich, zu dem Bundesgrundsatzgesetz, BGBl.Nr. 429/1937, dem Nationalrat vorzulegen und in diesem Entwurf eine Zusammensetzung der Kurkommission im Sinne einer demokratischen Vertretung der am Kurwesen interessierten Bevölkerungskreise vorzusehen. Praktisch würde aber damit für die Vollziehung auf diesem Gebiete nichts gewonnen werden. Durch ein solches Ersatzgesetz würde wohl das Heilquellen- und Kurorte-Grundsatzgesetz in seiner letzten Fassung auch im Bundesland Niederösterreich in Kraft treten. Es könnte damit aber nur die Zusammensetzung der Kurkommissionen geregelt werden. Diesen Kurkommissionen würden jedoch die Mittel zur Besorgung ihrer Aufgaben mangeln, denn mit § 14 der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederdonau vom 19. Juli 1939, Verordnungsblatt für Niederdonau Nr. 58, wurde § 10 des Niederösterreichischen Heilquellen- und Kurorteausführungsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1934, der den Kurkommissionen das Recht gab, Kurtaxen einzuheben, aufgehoben und in der Folgezeit durch die Fremdenverkehrspflege regelnde Bestimmungen ersetzt. Wandel in dieser Hinsicht könnte aber nicht durch ein Ersatzausführungsgesetz des Bundes, sondern nur durch ein Landesausführungsgesetz geschaffen werden. Ein solches dürfte sich aber nicht auf die Wiederingeltungsetzung des § 10 des Landesausführungsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1934, in seiner alten Fassung beschränken, weil im Hinblick auf die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und des zurzeit geltenden Finanzausgleichsgesetzes die Kurkommissionen nicht als Abgabenhoeheitsträger auftreten können.

Die von mir in diesem Zusammenhang veranlaßten Erhebungen ergaben, daß ähnliche Verhältnisse, wie sie im Bundesland Niederösterreich vorherrschen, auch in den meisten anderen Bundesländern bestehen. Landesausführungsgesetze im Sinne der Novelle zum Heilquellen- und Kurorte-Bundesgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 429/1937, wurden bisher nur in den Bundesländern Burgenland und Steiermark erlassen. Es bestehen wohl auch in den



4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. März 1957

übrigen Bundesländern Kurkommissionen, die ähnlich zusammengesetzt sind, wie dies § 9 Abs.2 des Heilquellen- und Kurorte-Grundsatzgesetzes in Fassung der Novelle, BGBl.Nr.429/1937, vorsieht, deren Belange aber nebst der Einhebung der Kurtaxen und deren Verwendung durch die Fremdenverkehrsförderung betreffende Bestimmungen geregelt sind. Eine auf die Bestimmungen des Heilquellen- und Kurorte-Grundsatzgesetzes abgestützte Rechtslage kann aber durch ein durch den Bund zu erlassendes Ersatzausführungsgesetz nicht wiederhergestellt werden. Wie bereits erwähnt, könnten sich die dem Nationalrat vorzulegenden Bundesersatzgesetze nur auf die Ausführung der Bestimmungen des § 9 Abs.2 des Grundsatzgesetzes in Fassung der hiezu ergangenen Novelle, BGBl.Nr. 429/1937, somit nur auf die Regelung der Zusammensetzung der Kurkommissionen beschränken, sofern seitens der in Betracht kommenden Länder Ausführungsgesetze diesbezüglich bisher noch nicht erlassen wurden. Einer Neuregelung auf Grund der auf dem Gebiete des Heilquellen- und Kurortwesens bestehenden Grundsatzregelung bedarf aber auch die Einhebung der Kurtaxen. Eine solche Neuregelung kann aber nur durch die Landesgesetzgebung getroffen werden, die hiebei, um nicht mit den Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes in Widerspruch zu kommen, den Weg gehen müßte, daß die Kurtaxen bzw. Kurbeiträge als Fremdenverkehrsabgabe nach § 9 Abs.1 Z.4 Finanzausgleichsgesetz beurteilt werden. Die Fremdenverkehrsabgabe ist unter die ausschließlichen Landesabgaben einzureihen; dementsprechend müßte der Kurbeitrag als ausschließliche Landesabgabe vorgesehen werden. Durch die Beifügung einer landesgesetzlichen Zweckwidmung und Zweckbindung dürfte das beabsichtigte Ziel, die Kurabgabe bzw. Kurtaxe nur für kurörtliche Aufgaben bereitzuhalten, am sichersten erreicht werden. Die Landesgesetzgeber hätten nun die Möglichkeit, die Kurtaxe bzw. den Kurbeitrag als Zuschlag zu den auf den Fremdenverkehrsgesetzen beruhenden Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen (aus dem Titel des Gebrauches der Kureinrichtungen) vorzusehen oder diejenigen Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in einen Kurbezirk einbezogen ist, ausdrücklich vom Geltungsbereich der Fremdenverkehrsgesetze auszunehmen.

Diesbezügliche Vorschläge habe ich auch in meinem Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung gemacht.

Die Bestimmungen des derzeit in Geltung stehenden Heilquellen- und Kurorte-Grundsatzgesetzes des Bundes erweisen sich aber auch in anderer Hinsicht durch die zwischenzeitige Entwicklung auf diesem Gebiete lückenhaft und veraltet. Ich habe daher mein Bundesministerium, das sich bereits seit längerer Zeit mit der Ausarbeitung eines Entwurfes eines neuen derartigen Bundesgrundsatzgesetzes befaßt, angewiesen, einen solchen Entwurf ehestens dem Begutachtungsverfahren zuzuführen. Dem Nationalrat werde ich sodann an Stelle eines Bundesersatzgesetzes im Sinne der gestellten Anfrage den Entwurf eines neuen und modernen Heilquellen- und Kurorte-Grundsatzgesetzes, in dem auch die in der do. Anfrage aufgeworfenen Probleme sodann allumfassend grundsätzlich berücksichtigt werden könnten, vorlegen."

-.--.-.-.-.-.-